



Merkblatt

Rückwirkende Anerkennung von Diplomen in Sozialer Arbeit als HFS-Diplome

Wer über einen Abschluss an einer Schule für Soziale Arbeit verfügt, welche von der EDK als Höhere Fachschule anerkannt ist, aber zum Zeitpunkt des Ausbildungsabschlusses noch nicht den Status einer Höheren Fachschule hatte, kann unter bestimmten Bedingungen eine rückwirkende Anerkennung seines/ihrer Diploms als HFS-Diplom beantragen.

- Die Schule, an der die Ausbildung absolviert wurde, muss von der EDK als Höhere Fachschule anerkannt sein.
- Diplome, die seit dem 1. Januar 1993 ausgestellt wurden, werden ohne Auflage anerkannt.
- Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen, die bis zum 31. Dezember 1992 ausgestellt wurden, müssen folgende Bedingungen erfüllen: mindestens fünfjährige anerkannte Berufspraxis und Nachdiplomkurs im betreffenden Fachgebiet.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003, Art. 75, Ab. 3:
³ Für die Anerkennung der Bildungsgänge und die Titelumwandlungen in Bereichen, die bisher im interkantonalen Recht geregelt waren, wendet das Bundesamt bis zum Inkrafttreten der Bildungserlasse die massgebenden Bestimmungen des bisherigen interkantonalen Rechts an.
- Reglement für die Anerkennung der Diplome der höheren Fachschulen für Soziale Arbeit vom 6. Juni 1997 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.
- Auf der Basis der Verordnung über die Berufsbildung Art. 75, Ab. 3 sind die folgenden Übergangsbestimmungen des obengenannten Reglements, Artikel 21, gültig: „*Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor dem im Anerkennungsentscheid der EDK genannten Zeitpunkt ausgestellt wurden, gelten unter folgenden Voraussetzungen ebenfalls als anerkannt:*
 - a. Diplome, die seit dem 1. Januar 1993 ausgestellt wurden, werden ohne Auflage anerkannt,*
 - b. Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen, die bis am 31. Dezember 1992 ausgestellt wurden, müssen über eine mindestens fünfjährige anerkannte Berufspraxis verfügen und zusätzlich den Nachweis über einen erfolgreich abgeschlossenen Nachdiplomkurs im betreffenden Fachgebiet gemäss den Richtlinien der Anerkennungskommission erbringen.“*
- Gemeinsame Richtlinien für Nachdiplomkurse der Kommission für die Anerkennung kantonalen Fachhochschuldiplome und der Kommission für die Anerkennung der Diplome der Höheren Fachschulen für Soziale Arbeit.

Verfahren

Bitte senden Sie uns zusammen mit dem ausgefüllten Gesuchsformular die Kopie des Diploms. Sofern Ihr Diplom vor dem 1.1.1993 ausgestellt wurde, zusätzlich:

- Beleg(e) für fünfjährige Berufstätigkeit im einschlägigen Berufsfeld (Arbeitszeugnisse und/oder Arbeitsbestätigungen).
- Beleg für abgeschlossenen Nachdiplomkurs im Fachgebiet (mindestens 150 Lektionen).

Bitte schicken Sie Ihr Gesuch an:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF
Rückwirkende Anerkennung HFS
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Falls der Entscheid zugunsten einer rückwirkenden Anerkennung ausfällt, erhalten Sie von uns einen Brief, in welchem diese bestätigt wird.